

Satzung des Vereins „Medizinischer-Hilfsdienst-Nordrhein“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Medizinischer-Hilfsdienst-Nordrhein“
- (2) Der Verein wurde am 21. August 2020 gegründet.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist:
 - Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
 - Die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Sanitätsdienste auf Groß- und Kleinveranstaltungen sowie der Einsatz als Firstresponder zur Unterstützung des Regelrettungsdienstes.
 - die Bereitstellung von medizinischen Geräten und Verbrauchsmaterialien, insbesondere an andere Hilfsorganisationen im In- und Ausland.
 - die Unterstützung der medizinischen Erstversorgung nach Katastrophen- oder sonstigen Großschadensereignissen mit dem Betrieb und der Bereitstellung von Unfallhilfsstellen.
 - die Förderung von „Operationsreisen“ durch Bereitstellung der benötigten Geräte für die Anästhesie, Chirurgie und Intensivmedizin an andere Hilfsorganisationen im In- und Ausland.
 - die Förderung der medizinischen Bildung im Ausland.
 - technische und logistische Unterstützung krebserkrankter Kinder, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung ersehnter Wünsche.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

- Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche Personen, die regelmäßig mit finanziellen Mitteln die Arbeit des Vereins unterstützen. Den Status des Fördermitglieds erhält man durch eine Abstimmung der Mitgliederversammlung mit einem absoluten Mehrheitvotum.

- Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich durch ihren persönlichen Einsatz für den Vereinszweck über eine längere Zeit für den Verein verdient gemacht haben. Den Status des Ehrenmitglieds erhält man durch eine Abstimmung der Mitgliederversammlung mit einem absoluten Mehrheitvotum.

Nur Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu Ordentlichen Mitgliedern.

- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Monatsende jeden Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung weiter dagegen verstößt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge gefordert.

§ 6 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingegangen sind, gelten als Enthaltungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die

Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer durch jährliche Wahl in der Ordentlichen Mitgliederversammlung, die dem Verein in keiner Art angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Schriftführer
und
- dem Kassenwart

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds kann von der Mitgliederversammlung nach einer vorhergehenden Stellungnahme des betroffenen Vorstandsmitglieds mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Durch den Tod tritt das Vorstandsmitglied automatisch aus. Jedes Amt im Vorstand wird einzeln gewählt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Bestellung dringend benötigter Materialien
- Organisation und Koordinierung der laufenden Einsätze
- Vertretung des Vereins nach außen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
- Verwaltung der Mitarbeiter (falls vorhanden)

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten (nur tariflich).

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 12 mal statt.

Die Einladung zur Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen einberufen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich per E-Mail verabschiedet werden. Die Verabschiedung dieser Beschlüsse ist schriftlich niederzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, ggf. Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten der Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die eine Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in einer Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zu verwenden hat.

§ 13 Fortbildung

Jedes aktive Vereinsmitglied hat sich an die geltenden Aus- und Fortbildungsbestimmungen zu halten.

§ 14 Mitarbeiter des Vereins

Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter, die dringend notwendig sind, für den Verein aufgrund von Zeitmangel oder fehlender fachspezifischer Ausbildung der Vereinsmitglieder einzustellen. Diese „Fremdmitarbeiter“ müssen in der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt und die weitere Arbeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auch Mitglieder des Vereins können unter gewissen Voraussetzungen Mitarbeiter werden (z.B. medizinisches Personal des normalen Regeldienstes). Die Vergütung aller Mitarbeiter muss tariflich der branchenüblichen Vergütung entsprechen.